

BGE 6 I 129

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_129

FR: ATF 6 I 129

IT: DTF 6 I 129

Volltext

25. Urtheil vom 24. Januar 1880 in Sachen Frei gegen Massaverwaltung der Nationalbahn. A. Rekurrent überließ nach Uebereinkunft vom 12. Oktober 1877 der schweizerischen Nationalbahn ein außerhalb des Bahngebietes liegendes Grundstück zum Zwecke der Ablagerung überflüssigen Materials. Die Ueberlassung erfolgte auf Grund des erwähnten Vertrages und nicht im Wege der Expropriation: Das Grundstück blieb nach wie vor im Eigenthum des J. Frei. Für den durch die Materialablagerung herbeigeführten Minderwerth des Grundstückes hatte die Nationalbahn Entschädigung zu bezahlen, und diese wurde vertraglich auf 3 Rappen per Quadratfuß festgesetzt. Die Gesamtentschädigung beläuft sich hiernach gemäß übereinstimmenden Angaben beider Parteien auf 459 Fr. B. J. Frei verlangte mit Einsprache vom 28. September 1879 die Aufnahme dieser Forderung in Klasse 1 der Kollokationen, also unter die Liquidationskosten. C. Durch Entscheid vom 9. Oktober 1879 wies der Massaverwalter dieses Begehren ab und locirte die Forderung in die VII. Klasse, weil die betreffende Summe nicht den Kaufpreis für Boden bilde, welchen der Ansprecher eigenthumsweise an die Bahn abzutreten gehabt habe, und daher derjenige Standpunkt, aus welchem Expropriaten für unbezahlt gebliebene Bodenabtretungspreise auf Liquidationsrechnung zur Bezahlung gelangen (bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. V S. 234), hier nicht zutrefte, vielmehr derjenige, laut welchem solche Entschädigungsforderungen in die VII. Klasse zu verweisen sind. (Ibid. Bd. IV, S. 273.) D. Mit Eingabe vom 5./7. November 1879 hat J. Frei den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und verlangt, daß, entgegen dem Entscheide des Massaverwalters, seine obgenannte Forderung in Klasse I des Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die Zwangsliquidation der Eisenbahnen hinaufgerückt werde. E. Beide Parteien haben zu den Akten erklärt, daß sie auf persönliches Erscheinen bei der Schlußverhandlung verzichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung. 1. Nach Art. 38 Ziffer 1 des Bundesgesetzes betreffend Zwangsliquidation der Eisenbahnen gehören in die 1. Klasse nur die Liquidationskosten. Zu den Liquidationskosten können selbstverständlich nur solche Forderungen gerechnet werden, die während der Liquidation entstanden sind, denn bevor die Liquidation eintritt, kann es unmöglich Liquidationskosten geben. Die Forderung des Rekurrenten existirte seiner eigenen Darstellung zufolge schon lange bevor die Liquidation der Nationalbahn verfügt wurde, folglich kann sie nicht zu den Liquidationskosten gezählt und daher auch nicht in die 1. Klasse locirt werden. 2. Rekurrent beruft sich für seine Ansprache mit Unrecht auf frühere Urtheile des Bundesgerichtes, wornach Forderungen für expropriirtes Land in die 1. Klasse locirt werden mußten. Diese Urtheile stehen mit der vorhergehenden Erwägung nicht im Widerspruch. Denn jene Landentschädigungen wurden nur deshalb in diese Klasse gerechnet, weil das betreffende Land sich zur Zeit des Konkursausbruches noch im Eigenthum des Expropriaten befand, die Masse aber, um die Eisenbahn verkaufen zu können, Eigenthum an diesem Lande erwerben mußte. Die Forderungen waren also während der Liquidation entstanden; die

Liquidationsmasse, nicht die Eisenbahngesellschaft, hatte die Schuld kontrahiert, und erstere war daher auch verpflichtet, sie zu bezahlen. Gegenüber dem Kläger ist aber die Konkursmasse nicht in der Lage, irgend welche Rechte erwerben zu müssen; sie ist nicht sein Schuldner geworden, sondern hat nur seine schon gegenüber der Eisenbahngesellschaft bestandene Forderung nach Vorschrift des Gesetzes zu liquidieren. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Begehren des Rekurrenten um Versetzung seiner Ansprache von 459 Fr. in die I. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.